

Besondere Geschäftsbedingungen für lokale Elektrizitätsgemeinschaften (BGB LEG)

Gültig per 1. Januar 2026

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Die besonderen Geschäftsbedingungen für lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG der EW Davos AG regeln die Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (nachfolgend „LEG“ genannt) und deren Verhältnis zur EWD AG als Netzbetreiberin, insbesondere betreffend Voraussetzungen, Anmeldung, Datenlieferung und Abrechnung, sowie der Rechte und Pflichten der Parteien. Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Netznutzung (AGB) der EWD AG. Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

Bestandteil des Rechtsverhältnisses ist die beidseitig zu unterzeichnende Anmeldung/Vereinbarung zur Einrichtung einer LEG.

Die aktuell gültigen Bedingungen und Formulare sind auf der Homepage der EWD AG unter www.ewd.ch verfügbar.

Die in dieser AGB verwendeten Personenbezeichnungen (Vertreter, Teilnehmer, Endverbraucher, Speicherbetreiber, Produzent) beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

1.2 Mitgeltende Dokumente

Gesetzliche Vorgaben (Bund, Kanton, Gemeinde) gehen diesen Bestimmungen vor. Insbesondere sind das:

- das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und das Energiegesetz (EnG) des Bundes mit den zugehörigen Verordnungen sowie

Soweit nichts anderes in vorliegendem Reglement geregelt ist, gelten die Regelungen gemäss den einschlägigen Branchenempfehlungen des VSE in ihrer aktuellen Fassung. Insbesondere sind das:

- Branchenempfehlung Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (BD LEG-CH)
- Standardisierter Datenaustausch (SDAT-CH) mit Anhängen
- Netznutzungsmodell für Verteilnetzbetreiber (NNMV-CH)
- Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz) (NA/RR-CH)
- Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz (NA/EEA-NE7-CH)
- Werkvorschriften CH (WV-CH)

Die Branchendokumente des VSE sind auf der Internetseite des VSE www.strom.ch unter Downloads abrufbar.

2 Grundsätze zur LEG

Es gelten die bundesrechtlichen Vorgaben und Bedingungen zur lokalen Elektrizitätsgemeinschaft, insbesondere die Vorgaben im Stromversorgungsgesetz (StromVG) Art. 17d und Art. 17e sowie in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Art. 19e bis Art. 19h.

2.1 Abgrenzung

Die LEG kann nur innerhalb der gleichen politischen Gemeinde und innerhalb des gleichen Netzgebiets gebildet werden. Alle Anschlussnehmer müssen auf der gleichen Netzebene angeschlossen sein und es darf keine Spannungsebene über 36 kV in Anspruch genommen werden. Die Leistung der Produktionsanlagen muss mindestens 5% der Anschlussleistungen der LEG Teilnehmer betragen.

2.2 Interner Stromaustausch (LEG-Strom)

Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft ist ein privater Kreis von Teilnehmern, die eigens produzierten Strom innerhalb der Gemeinschaft zeitgleich gegenseitig austauschen können. Der intern in der LEG produzierte und zeitgleich verbrauchte Strom wird als LEG-Strom bezeichnet. Es handelt sich dabei nicht um Eigenverbrauch wie beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, sondern um intern unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes vertriebener Strom. Die Vereinbarung des Preises zwischen Produzenten und Bezüger für den LEG-Strom ist Sache der LEG. Der nicht gleichzeitig intern produzierte und von LEG Teilnehmern bezogene Strom bzw. der intern produzierte Strom, der nicht gleichzeitig von den Teilnehmern bezogen werden kann, wird als extern bezogenen bzw. rückgespeisten Strom bezeichnet.

2.3 Abschlag auf das Netznutzungsentgelt

Der interne Stromaustausch erfolgt unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes. Auf den intern abgesetzten Strom erhalten die Endverbraucher der LEG einen Abschlag auf das Netznutzungsentgelt (exkl. Messtarif, SDL, Stromreserve, solidarisierte Kosten, Netzzuschlag und Abgaben). Der Abschlag beträgt 40%, sofern innerhalb der LEG keine Transformation in Anspruch genommen werden muss, andernfalls beträgt er 20%. Die Endverbraucher in einer LEG bleiben betreffend Netzanschluss, Netznutzung, Abgaben sowie betreffend Energielieferung in der Grundversorgung Schuldner gegenüber der EWD AG.

2.4 Externer Strombezug und Rückspeisung

Der intern produzierte Strom muss prioritär intern abgesetzt werden. Kann der intern produzierte Strom nicht intern abgesetzt werden, so kann er an die EWD AG oder einen anderen Lieferanten zurückgespeist werden. Sofern keine Stromspeicher innerhalb der LEG betrieben werden und die Rückspeisung nicht von einem Drittlieferant abgenommen wird, wird der zurückgespeiste Strom von der EWD AG abgenommen und anteilig entsprechend der zeitgleich produzierten Menge den gemeldeten Produzenten der LEG gemäss den Bedingungen der EWD AG für Rückspeisevergütungen vergütet. Die Herkunftsnachweise (HKN) für den intern abgesetzten Strom müssen den Bezüger mitgeliefert werden. Entsprechend werden sie bei Pronovo AG durch EWD AG gelöscht. Die HKN für an die EWD AG zurückgespeisten Strom verbleiben bei den Produzenten und können von diesen anderweitig vertrieben werden.

Der nicht gleichzeitig intern produzierte Strom, der von LEG Teilnehmern bezogen wird, wird als extern bezogener Strom von der EWD AG (im Falle, dass die Teilnehmer in der Grundversorgung sind) oder von einem Drittlieferanten geliefert. Auf diesen Anteil des bezogenen Stroms erfolgt kein Abschlag auf das Netznutzungsentgelt.

2.5 Speicher innerhalb der LEG

Speicher innerhalb der LEG müssen so betrieben werden, dass der intern produzierte Strom prioritär intern abgesetzt wird. Speicher dürfen gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien pro Abrechnungsperiode in der Summe nicht mehr Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft absetzen, als sie von der Gemeinschaft beziehen. Die Speicherbetreiber sind für die Einhaltung dieser Bedingung verantwortlich. Der Netzbetreiber überprüft die Einhaltung und kann bei Verstoss Meldung an die ElCom erstatten. (BD LEG-CH Kap. 8)

Entsprechend muss der Speicher mit intern produziertem Strom während Überschusssituationen geladen und während Unterdeckung innerhalb der LEG entladen werden. Somit ergibt sich in der Regel keine Rückspeisung aus Speichern an die EWD AG. Wird trotzdem gleichzeitig ein Speicher entladen und an EWD AG zurückgespeist, so besteht für die Menge an Strom aus dem Speicher keine Abnahme- und Vergütungspflicht durch die EWD AG. Die EWD AG kann diesen Strom auf freiwilliger Basis abnehmen (separater Abnahmevertrag nötig), oder die Abnahme dieses Stroms muss durch den Produzenten bzw. durch die LEG mit einem anderen Lieferanten vereinbart werden. Besteht kein gültiger Abnahmevertrag für diesen Strom, so geht er ohne Entschädigung an die EWD AG. Entstehen durch die Abnahme dieses Stroms Mehrkosten (Negativpreise, Ausgleichsenergie), so verrechnet EWD AG diese Kosten dem bzw. den Speicherbetreibern in der LEG.

2.6 Messung und Datenlieferung

EWD AG ist für die Messung aller LEG-Teilnehmer verantwortlich. Dafür installiert sie bei allen LEG-Teilnehmern, Endverbrauchern, Energieerzeugungsanlagen und Speichern ein intelligentes Messsystem. In der Regel erfolgt dies innerhalb von 3 Monaten nach rechtsgültiger Anmeldung/Vereinbarung der LEG mit der EWD AG. Aufgrund von technischen oder anderen wichtigen Gründen kann die Einrichtung der Messeinrichtung auch länger dauern. In dem Fall orientiert die EWD AG die LEG über die Dauer und Gründe der Verzögerung. Die Abrechnung der LEG kann erst ab dem ersten des

Monats nach vollständiger Einrichtung aller nötigen Messstellen starten.

Die Datenlieferung an den LEG-Vertreter erfolgt über den standardisierten Datenaustausch (SDAT-CH). Dazu muss der LEG-Vertreter über einen EIC-Code verfügen und über die nötige Software, um die Daten lesen und verwalten zu können.

2.7 Abrechnung

Die LEG-Teilnehmer bleiben nach der LEG-Bildung Kunden der EWD AG. Die EWD AG stellt den einzelnen LEG-Teilnehmer den externen Strombezug (sofern die Teilnehmer in der Grundversorgung sind) sowie die Netznutzung für internen (mit Abschlag) und externen Netzbezug und die Abgaben direkt in Rechnung, sowie vergütet den Produzenten anteilig die externe Rückspeisung. Die Abrechnung des intern produzierten und abgesetzten Stroms (LEG-Strom) zwischen Produzenten und Bezüglern ist Aufgabe der LEG.

Die Berechnung des Abschlags auf das Netznutzungsentgelt für den internen LEG-Strom berechnet sich pro LEG-Teilnehmer wie folgt:

$$\text{Abschlag} = \text{Netznutzungsentgelt aus Grundpreis, Leistungspreis und Arbeitspreis} \cdot \text{LEG-Bezug} / \text{Gesamtbezug} \cdot \text{Abschlag-Satz (40\% oder 20\%)}$$

3 Bildung einer LEG

3.1 Anfrage zur Zulässigkeit einer LEG

Eine Anfrage zur Bildung einer LEG kann über das Online-Formular «Anfrage Zulässigkeit LEG» erfolgen. Darin ist der LEG-Vertreter zu benennen und die die Postadressen der LEG-Teilnehmer. Gestützt darauf kann eine provisorische Beurteilung zur Zulässigkeit der LEG aufgrund der Netztopologie gemacht werden.

Für eine finale Beurteilung der Zulässigkeit sind persönliche Informationen der einzelnen Teilnehmer und der Leistungen des Anschlusses / Bezüglersicherung und allfälliger erneuerbarer elektrischer Energieerzeugungsanlagen (EEA) notwendig. Die definitive Prüfung der Zulässigkeit erfolgt daher erst mit der Anmeldung / Vereinbarung zur Einrichtung einer LEG (siehe 3.2), bei der von allen Teilnehmern die erforderlichen Informationen und Zustimmungen eingereicht werden müssen.

In der Regel gibt EWD AG innerhalb von 15 Arbeitstagen ab der vollständig mit allen Vollmachten eingereichten Anfrage dem LEG-Vertreter Auskunft über die provisorische Zulässigkeit der LEG, den frühest möglichen Umsetzungszeitpunkt und den zur Anwendung kommenden Abschlag auf den LEG-Strom.

3.2 Anmeldung / Vereinbarung zur Einrichtung einer LEG

Sofern die LEG provisorisch zulässig ist, kann der LEG-Vertreter die LEG anmelden über die vollständig ausgefüllte und mit allen nötigen Unterschriften versehenen «Anmeldung / Vereinbarung zur Einrichtung einer LEG (lokalen Elektrizitätsgemeinschaft)» (Vorlage online verfügbar).

Für die vollständige Anmeldung sind die nachfolgenden Dokumente / Angaben bei EWD AG einzureichen:

- 1) Anmeldung / Vereinbarung vollständig ausgefüllt und vom LEG-Vertreter unterschrieben.
- 2) Eindeutigen EIC-Code zur LEG, zu beantragen bzw. einzuholen bei der Swissgrid AG.
- 3) Je Teilnehmer ein vollständig ausgefülltes und vom Teilnehmer rechtskräftig unterschriebenes Formular «Einverständniserklärung zur Teilnahme an einer LEG» (Vorlage online verfügbar).

Bei fehlerhaften bzw. fehlenden Informationen und Unterschriften oder fehlenden Unterlagen wird die Anmeldung nicht bearbeitet und unbewilligt retourniert. Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung/Vereinbarung ist mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn des Zusammenschlusses einzureichen. Der Beginn der LEG ist jeweils auf den ersten eines Monats möglich, ausser auf den 1. Januar und frühestens, sobald die mess- und systemtechnische Erfassung in den Systemen der EWD AG erfolgt ist. Das Rechtsverhältnis mit der LEG beginnt mit der Bewilligung der Anmeldung/Vereinbarung durch die EWD AG.

4 Mutationen und Auflösung der LEG

4.1 Meldungen

Eintritte und Austritte durch Teilnehmer in oder aus der LEG sind

jeweils auf einen Monatswechsel möglich. Die Meldung (Vorlage online verfügbar) muss mindestens 3 Monate vor dem Monatswechsel durch den LEG-Vertreter an die EWD AG erfolgen. Es gilt die Meldung durch den LEG-Vertreter an die EWD AG, interne Vereinbarung zwischen LEG-Vertreter und LEG-Teilnehmer sind nicht relevant. Bei verspäteter Meldung erfolgt die Mutation auf den nächsten möglichen Termin. EWD AG teilt diesen dem LEG-Vertreter mit.

4.2 Eintritte

Bei Eintritten und bei Mieterwechsel muss die Einverständniserklärung (Vorlage online verfügbar) des neuen Teilnehmers der Meldung beiliegen. EWD AG prüft aufgrund der Meldung, ob der Eintritt zulässig ist. Sie bestätigt die Zulässigkeit des Eintritts und installiert beim neuen Teilnehmer ein intelligentes Messsystem (sofern nicht bereits vorhanden) und richtet das Abrechnungssystem ein. Bei Unzulässigkeit eines Eintritts teilt EWD AG dies dem LEG-Vertreter mit. Der Eintritt kann nicht erfolgen.

4.3 Änderung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG

EWD AG prüft, ob aufgrund der Mutation (Eintritt oder Austritt) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG (Anteil Produktionsleistung zu Anschlussleistung) weiterhin erfüllt sind.

Sofern die Mutation rechtzeitig erfolgt, zulässig ist und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG weiterhin erfüllt sind, bestätigt EWD AG die Mutation dem LEG-Vertreter.

Führt die Mutation dazu, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG nicht mehr erfüllt sind, teilt EWD AG dies dem LEG-Vertreter mit.

Sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG aufgrund eines Austritts nicht mehr erfüllt, muss die LEG spätestens 6 Monate nach der Mutation aufgelöst werden. Der LEG-Vertreter hat die Möglichkeit, während dieser Frist die Erfüllung der Voraussetzungen zu schaffen und nachzuweisen.

Wird die Netztopologie aufgrund von dauerhaften betrieblichen Umschaltungen, Netzbauten oder anderen Gründen derart verändert, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG nicht mehr gegeben sind, so meldet die EWD AG dies dem LEG-Vertreter mindestens 6 Monate im Voraus. In Absprache mit dem LEG-Vertreter wird die LEG auf diesen Termin hin aufgelöst oder die Teilnehmerschaft derart angepasst (über Austritte und allenfalls Neueintritte), dass sie die Zulässigkeit unter der neuen Netztopologie erreicht.

4.4 Auflösung der LEG

Die LEG kann auf Ende eines Monats (ausser auf den 31.12.) aufgelöst werden. Die Meldung zur Auflösung der LEG muss mindestens 3 Monate vor dem Auflösungstermin durch den LEG-Vertreter an die EWD AG erfolgen.

5 Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 Teilnehmer der LEG (LEG-Teilnehmer)

Die Teilnehmer haften für die über ihren Messpunkt abgerechneten Leistungen gegenüber der EWD AG (Netznutzung, Energielieferung, Abgaben etc.).

Sofern die Produktionsanlagen in der Herkunftsnachweisdatenbank erfasst sind, melden die Teilnehmer mit Produktionsanlagen für jede Anlage der Pronovo AG den Vertreter der LEG.

Die LEG-Teilnehmer teilen mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung ihre Zustimmung zur Teilnahme an der LEG mit den in der Erklärung aufgeführten Messpunkten. Sie bestätigen damit auch, dass sie mit der Weitergabe der nötigen Verbrauchs-, Speicher- und Produktionsdaten und Lastgänge an den LEG-Vertreter durch die EWD AG einverstanden sind.

Die LEG-Teilnehmer melden allfällige Mieterwechsel dem LEG-Vertreter.

LEG-Teilnehmer mit Endverbrauch beziehen den Strom primär innerhalb der LEG.

LEG-Teilnehmer mit Batteriespeicher laden die Batteriespeicher aus eigenen Produktionsanlagen oder mit LEG-Strom und speisen Strom aus dem Batteriespeicher ausschliesslich innerhalb der LEG an LEG-Teilnehmer zurück.

LEG-Teilnehmer mit Produktionsanlagen verkaufen den eingespeisten Strom primär innerhalb der LEG.

besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter www.ewd.ch publiziert.

5.2 Vertreter der LEG (LEG-Vertreter)

Der LEG-Vertreter vertritt die Gemeinschaft und ihre Teilnehmer gegen aussen, insbesondere gegenüber der EWD AG.

Der LEG-Vertreter ist für die Einreichung der Anfrage- und Anmeldungsunterlagen und das Einholen der dazu nötigen Informationen (z.B. EIC-Code) und Einverständniserklärungen der Teilnehmer verantwortlich. Er unterzeichnet die «Anmeldung / Vereinbarung zur Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)».

Der LEG-Vertreter ist für die Einwilligung und die Konditionen innerhalb der LEG zwischen den Teilnehmern und für die Abrechnung des internen Stromaustausch (LEG-Strom) zwischen Produzenten und Bezüger verantwortlich.

Der LEG-Vertreter teilt der EWD AG allfällige Mutationen innerhalb der LEG (Mieterwechsel, Namensänderungen, Zu- und Abgänge in und aus der LEG) mit und trägt dafür die Kosten gegenüber EWD AG. Eine interne Weiterverrechnung an die Teilnehmer bleibt dem LEG-Vertreter vorbehalten. Mutationen müssen mindestens 30 Tage vor der Änderung auf Anfang des Folgemonats gemeldet werden. Für aus verspäteten Meldungen resultierende Folgen und Folgekosten trägt der LEG-Vertreter die Verantwortung.

6.3 Inkrafttreten

Die besonderen Geschäftsbedingungen der EWD AG für lokale Elektrizitätsgemeinschaften (BGB LEG) treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

5.3 Verteilnetzbetreiber

Die EWD AG informiert auf Anfrage provisorisch (anhand der Netztopologie) und mit Vollmacht oder aufgrund der Anmeldung/Vereinbarung mit Einverständniserklärung der Teilnehmer definitiv über die Zulässigkeit der LEG. Die EWD AG stellt die nötigen Formulare für die Anfrage und für die Anmeldung / Vereinbarung der LEG sowie diese Besonderen Geschäftsbedingungen BGB LEG online zur Verfügung.

Die EWD AG installiert nach beidseitig unterzeichneter Vereinbarung die nötigen intelligenten Messsysteme (Smart Meter), soweit noch nicht erfolgt. Sie ermittelt periodisch die Messdaten und übermittelt die Daten per SDAT-CH an den LEG-Vertreter.

EWD AG rechnet den externen Strombezug und die Rücklieferungen an EWD AG sowie die Netznutzung des internen Netzbezugs (mit Abschlag) und des externen Netzbezugs, des Messtarifs, der Swissgrid-Gebühren und der Abgaben (ohne Abschlag) mit den jeweiligen Teilnehmern ab.

Für den internen LEG-Strom veranlasst die EWD AG die Löschung der HKN bei Pronovo AG.

EWD AG bestätigt die Zulässigkeit und den Termin allfälliger Mutationsmeldungen durch den LEG-Vertreter, oder teilt dem LEG-Vertreter bei unzulässigen Mutationen den Grund und die Folgen mit. Allfällige dauerhafte Netztopologie-Änderungen, die die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG betreffen, meldet die EWD AG mindestens 6 Monate im Voraus dem LEG-Vertreter und stimmt mit ihm bis zu diesem Zeitpunkt möglich LEG-Anpassungen oder die Auflösung der LEG ab.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Haftungen

Die LEG-Teilnehmer haften für die Zahlung des externen Strombezugs, der Netznutzung und Abgaben ihrer Verbrauchsstätten.

Der LEG-Vertreter haftet für Folgen aus nicht termingerechter Meldung von Mutationen wie Mieterwechsel oder Wegzüge/Austritte aus der LEG sowie für die Folgen von falschen Angaben bei der Anmeldung oder bei Mutationen. Er hat für die Kosten für zu späte oder fehlerhafte Meldungen aufzukommen. Eine allfällige Weiterverrechnung an LEG-Teilnehmer bleibt ihm vorbehalten.

Die EWD AG haftet für die korrekte Datenermittlung und Übermittlung an die Parteien. Die EWD AG übernimmt keine Haftung für LEG-interne Abrechnungen.

6.2 Änderung der besonderen Geschäftsbedingungen (BGB)

Auf Wunsch werden die besonderen Geschäftsbedingungen der Kundin oder dem Kunden in gedruckter Form zugestellt. Die jeweils gültige Fassung der ist auf der Homepage der EWD AG unter www.EWD-AG.com einsehbar. Auf Anfrage werden dem Kunden die BGB in gedruckter Form zugestellt. EWD AG ist berechtigt, die